

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum
Haager Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen

erarbeitet von dem

**Ausschuss Internationales Privat- und Prozessrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

RA Dr. Eberhard **Körner**, Stuttgart (Vorsitzender)
RA Dr. Ulrich **Münzer**, Dresden
RA Prof. Dr. Burghard **Piltz**, Gütersloh
RA Dr. Michael J. **Schmidt**, Düsseldorf
RA Dr. Bernd **Reinmüller**, Frankfurt

RA Wolfgang **Eichele**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel/Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Rechtsanwaltskammern

Mai 2003

Das vorliegende Papier stellt einen kleinen Ausschnitt des insgesamt geplanten Haager Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens dar, namentlich die Abfassung und die Anerkennung von Gerichtsstandsvereinbarungen.

Hervorzuheben ist, dass entsprechend dem Konzept für das spätere Gesamtübereinkommen die gesamten Verbraucherverträge nach Art. 1, Abs. 2 a) ausgenommen sind.

Zu Art. 1 Abs. 2 b) ist positiv zu bemerken, dass keine Umgehung nationaler arbeitnehmerfreundlicher Arbeitsrechtsvorschriften durch eine Gerichtsstandsvereinbarung ermöglicht wird. Der deutsche Schutzstandard kann dadurch nicht unterlaufen werden.

Anti-trust claims und Wettbewerbsangelegenheiten sollten nach Art. 1 Abs. 3 g) tatsächlich aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens herausgenommen werden.

Art. 2. Abs. 1 c) erfasst unter Umständen auch die deutsche Schiedsgerichtsbarkeit, wenn z. B. vereinbart wird, dass der Schiedsspruch vollstreckbar sein soll.

In Art. 3 sollte das „only“ aus Gründen der Klarheit eingefügt werden. Die vier nachfolgenden Fallgruppen bieten genug Möglichkeiten zum Abschluss einer wirksamen Vereinbarung.

Art. 7 Abs. 1 d) berücksichtigt die mögliche Verletzung fundamentaler nationaler Verfahrensgrundsätze. Dies ist grundsätzlich ebenso zu begrüßen, wie die Berücksichtigung eines nationalen ordre public in Art. 7 Abs. 1 e) des Entwurfs. Dabei soll aber trotzdem darauf hingewiesen werden, dass dennoch Missbrauchsmöglichkeiten bestehen, indem z. B. im dann folgenden „materiellen“ Vertrag ein solcher Verstoß provoziert wird, um die Vollstreckung des „ungeliebten“ Urteils zu verhindern. Damit enthält Art. 7 des Papiers Vorbehalte gegen die Anerkennung von Urteilen aufgrund von Gerichtsstandsvereinbarungen, die den Interessen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

Positiv zu berücksichtigen ist in Art. 8 Abs. 1 d) die unkomplizierte Form der Übersetzung. Nach Art. 8 Abs. 3 soll keine weitere Legalisation notwendig sein. Dies dürfte die Vollstreckung der Urteile erheblich erleichtern.

Nach Art. 11 müssen Urteile, die non-compensatory damages sowie exemplary or punitive damages zusprechen, im Prinzip nur insoweit anerkannt werden, als das Recht der Gerichte des Anerkennungsstaates gleichfalls derartige Schadenspositionen kennt.

Interessant ist auch, dass Art. 15 und 16 einen Vorbehalt für die Vertragsstaaten dahingehend enthalten, als Urteile aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung nicht anerkannt werden müssen, wenn keinerlei Konnex der Parteien oder der Sache zu dem Staat der Gerichtsstandsvereinbarung besteht. Hier wird das Prinzip des forum non conveniens für die Mitgliedstaaten vorbehalten.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass durch dieses Abkommen weitere Hindernisse im internationalen Vertragsrecht abgebaut werden können, ohne dass wesentliche nationale Eigenheiten auf der Strecke bleiben.